

Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze in der Gemeinde Dischingen

1. Allgemeines

- 1.1 Frei werdende Krippen- und Kindergartenplätze in den kirchlichen und städtischen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Kriterien an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben. Dies betrifft die folgenden Einrichtungen:

Kitas des kirchlichen Trägers:

Kinderhaus St. Johannes Dischingen, Kath. Kindergarten St. Elisabeth Demmingen,
Kath. Kindergarten St. Martinus Eglingen, Kath. Kindergarten St. Antonius
Dunstelkingen

Kitas der Gemeinde Dischingen:

Kinderhaus Pustebume Ballmertshofen, Gemeindekindergarten Frickingen

Die Eltern bringen bei der Anmeldung ihrer Kinder mit ihrer Priorisierung der Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische und/oder religiöse Präferenz zum Ausdruck.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung.

- 1.2 Beim Platzvergabeverfahren wird unterschieden

nach der Angebotsform:

- a. Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (bei einigen Einrichtungen ab sechs bzw. acht Monaten) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3 - Krippe),
- b. Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme: 2 Jahre und 9 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3 - Kindergarten),

und ihrem Zeitpunkt:

- a. jährliches zentrales Anmeldeverfahren (Anmeldung zum Stichtag 1. Januar für das folgende Kindergartenjahr),
- b. Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres.

2. Aufnahme im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens

2.1 Zentrales Anmeldeverfahren

In der Gemeinde Dischingen wird jährlich etwa Ende Januar eine zentrale Anmeldung für die Vergabe und Belegung von Krippen- und Kindergartenplätzen für das kommende Kindergartenjahr durchgeführt.

Bis zum Stichtag 01. Januar eines Jahres müssen Eltern ihre Kinder für das folgende Kindergartenjahr (Beginn September) angemeldet haben.

Die vollständige Anmeldung erfolgt über das kitaweb-bw.de-Portal. Jedes Kind wird einzeln über das Portal angemeldet und kann bei bis zu drei Einrichtungen vorgemerkt werden. Nachweise wie Arbeitgeberbescheinigungen und Miet- bzw. notariell beurkundete Kaufverträge können über das Portal hochgeladen werden.

Eine Anmeldung im laufenden Kindergartenjahr muss der Kindertageseinrichtung mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag vorliegen.

Eine Anmeldung vor der Geburt ist möglich. Sie führt aber nicht automatisch zu einer verbindlichen Platzzusage. Platzzusagen erfolgen explizit über die Kita-Leitungen.

Stellen sich entscheidungsrelevante Angaben der Eltern nachträglich als falsch heraus, können Platzzusagen zurückgenommen und bereits geschlossene Vereinbarungen / Betreuungsverträge storniert oder gekündigt werden.

Ein Hinweis für die Anmeldung bis zum Stichtag erfolgt im örtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Dischingen.

2.2 Platzvergabe

Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit der Gemeinde Dischingen. Die Vergabe der Plätze richtet sich nach der Punktezahl, ggf. zusätzlich nach dem Alter des Kindes und der angegebenen Wunscheinrichtung. Bei gleicher Punktezahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren Kindern Vorrang. Bei gleicher Punktezahl und gleichem Alter entscheidet das Los.

Plätze von Kindern, über deren Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach dieser Entscheidung vergeben werden.

2.3 Platzvergabekriterien

In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit allgemeinem oder Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dischingen aufgenommen. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Kinder der Gemeinde Dischingen auf der Warteliste stehen. Zuziehende Familien werden mit Nachweis (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung / ein Haus auf der Gemarkung Dischingen inkl. den Teilorten) in die Platzvergabe aufgenommen.

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich nach den gleichen Kriterien aufgenommen.

Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

Kinder, deren Aufnahme vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

2.3.1 Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (bei einigen Einrichtungen ab sechs bzw. acht Monaten) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3 – Krippe)

Für Kinder zwischen einem Jahr und drei Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII.

Freie Plätze werden nach dem Punktesystem gemäß Ziffer 2.3.3 vergeben. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der in der Anmeldung belegten Angaben.

2.3.2 Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme: 2 Jahre und 9 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3 – Kindergarten)

Für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nach § 24 Absatz 3 SGB VIII.

Freie Plätze werden nach dem Punktesystem gemäß Ziffer 2.3.3 vergeben. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der in der Anmeldung belegten Angaben.

Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in der sowohl der Krippen- als auch der Kindergartenbesuch möglich ist, wechseln – sofern ein Platz vorhanden ist – automatisch von der Krippen- in eine Kindergartengruppe derselben Einrichtung, wenn sie 3 Jahre alt sind und rechtzeitig über das zentrale Vergabesystem angemeldet werden.

2.3.3 Punktesystem zu den Vergabekriterien für einen Betreuungsplatz

Kinder, bei denen der Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf gem. § 27 SGB VIII festgestellt wird und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen.		
Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz		
Ein/e Erziehungsberechtigte/r ist beschäftigt* / Alleinerziehende/r ohne Beschäftigung	10 Punkte	Hierzu werden die zutreffenden Punkte zum Beschäftigungsumfang und zur familiären Situation addiert.
Beide Erziehungsberechtigten sind beschäftigt*	20 Punkte	
Ein/e Alleinerziehende/r ist beschäftigt*	22 Punkte	
*Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schulbildung/Hochschulbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder Pflege von Angehörigen zu Hause ab Pflegegrad 3 oder bei der Agentur für Arbeit nachweislich arbeitssuchend gemeldet ist bzw. schriftlich erklären, dass sie sich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer vorbehaltlichen Zusage des Betreuungsplatzes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und die Arbeitssuchendmeldung innerhalb dieser Frist vorlegen.		
Beschäftigungsumfang**		
geringfügig (8 – 15 Stunden/Woche)	2 Punkte	** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der Beschäftigungsumfang des zeitlich geringen Beschäftigten maßgebend.
Halbtags (16 -27 Stunden/Woche)	4 Punkte	
Ganztags (ab 28 Stunden/Woche)	6 Punkte	
Familiäre Situation		
Wechsel von U3 nach Ü3	5 Punkte	Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs zu Ü3 bereits ein Krippenangebot in derselben Einrichtung wahrnehmen.
Kinder im Vorschulalter	5 Punkte	Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden.
Geschwisterkind/er wird/werden bereits in derselben Einrichtung betreut	5 Punkte	
Kind ist ein Zwilling- oder Mehrlingskind	5 Punkte	

Weitere trägerspezifische Vergabekriterien können diese Regelungen für deren Einrichtungen ergänzen. Diese Kriterien dürfen nicht höher gewichtet werden als max. 5 Punkte.

2.3.4 Warteliste

Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden automatisch auf der Warteliste vorgemerkt. Die Warteliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren. Sobald ein Platz frei wird, werden die Eltern des Kindes auf Platz 1 der Warteliste benachrichtigt.

3. Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres

Während des Kindergartenjahres erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in der jeweiligen Kindertageseinrichtung die durch die Betriebserlaubnis genehmigte Gruppenstärke noch Belegungen zulässt. Eingehende neue Anmeldungen werden nach Ziffer 2.3.3 bepunktet.

Die ggf. noch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres mit den auf der Warteliste aufgenommenen Kindern nach Ziffer 2.3.3 belegt.

Kinder, die neu in die Gemeinde Dischingen ziehen, können frühestens mit Nachweis des Zuzugs (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung / ein Haus auf Gemarkung Dischingen inkl. den Teilorten) in das Anmelde- & Platzvergabeverfahren aufgenommen werden.

Für die Entscheidung der Vergabe ist die jeweilige Kindergartenleitung im Benehmen mit der Gemeinde Dischingen nach Maßgabe dieser Kriterien zuständig.

4. Wechsel zwischen Kindertageseinrichtungen

Ein Wechsel von Kindern zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dischingen soll, mit Ausnahme von Umzügen zwischen Teilort und Kerngemeinde und umgekehrt sowie zwischen Teilorten oder aufgrund des Fehlens eines Anschlussbetreuungsangebotes, möglichst nicht erfolgen. Ausnahmen können nur im Rahmen des Regelanmeldeverfahrens nach Maßnahmen der Regelungen in Ziffer 2 erfolgen.

5. Auswärtige Kinder

In den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dischingen werden auswärtige Kinder nur aufgenommen, wenn keine Kinder aus der Gemeinde Dischingen auf der Warteliste stehen. Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen in Dischingen gelten als Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Dischingen.

In folgenden Fällen können ausnahmsweise auswärtige Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dischingen aufgenommen werden:

- Kinder, die unterjährig aus der Gemeinde wegziehen, haben keinen weiteren Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer Kindertageseinrichtung in Dischingen. Die Kindergartenleitungen wirken im Gespräch darauf hin, dass sich die Erziehungsberechtigten um einen Betreuungsplatz in der neuen Wohnortgemeinde bemühen.

In Ausnahmefällen können weggezogene Kinder längstens bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung bleiben.

Folgende Fälle gelten als Ausnahmen:

- Die Kündigung würde für die Familie nachweislich eine besondere soziale Härte bedeuten.
- Das Kind ist im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Eine gleichzeitige Neuaufnahme von Geschwisterkindern wird ausgeschlossen.

- Ein freier Platz, der mit einem auswärtigen Kind belegt werden soll, muss unverzüglich der Gemeinde Dischingen gemeldet werden. Die Gemeinde Dischingen hat ab diesem Zeitpunkt zwei Wochen Zeit, diesen Platz an ein Dischinger Kind zu vermitteln. Der Platz gilt als erfolgreich vermittelt, wenn das in Frage kommende Dischinger Kind den Platz innerhalb von einem Monat nach Ende der Zwei Wochen-Frist in Anspruch nehmen möchte. Kann der Platz innerhalb von zwei Wochen nicht an ein Kind aus der Gemeinde Dischingen vermittelt werden, kann der Träger diesen mit einem auswärtigen Kind belegen.

6. Inkrafttreten

Diese Vergabekriterien treten zum 10.10.2023 in Kraft.



gez. Dirk Schabel
Bürgermeister